

Positionspapier

"Beteiligung von Kindern und Jugendlichen"

Positionspapier "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen"

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in ihrer 84. Arbeitstagung vom 06. - 07. Mai 1998 das Positionspapier "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" einstimmig beschlossen.

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
1. ZIELE UND GRUNDSÄTZE VON BETEILIGUNG	1
1.1 Ziele von Beteiligung	1
1.2 Wirkungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	3
2. GESETZLICHER AUFTRAG ZUR BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	4
2.1 UN-Kinderrechtskonvention	4
2.2 Staatliches Recht	5
2.2.1 Bürgerrechte	5
2.2.2 Bundesbaugesetz	5
2.2.3 Schulgesetze	5
2.2.4 Wahlalter	6
2.2.5 Beteiligung in den Kommunen	6
3. BETEILIGUNG IM JUGENDHILFERECHT	7
3.1 Grundsätzliche Aussagen	7
3.2 Länderausführungsgesetze	8
3.3 Beteiligungs-Instrumente des Jugendhilferechts	8
3.3.1 Jugendhilfeplanung	8
3.3.2 Jugendhilfeausschuß	9
3.3.3 Förderung	9
3.4 Beteiligungsbereiche	10
3.4.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10
3.4.2 Kindertageseinrichtungen	11
3.4.3 Hilfen zur Erziehung	12
3.4.4 Beratung und Unterstützung	13
3.4.5 Institutionelle Beteiligung	14

...

	<u>Seite</u>
4. VIELFALT DER FORMEN VON BETEILIGUNG	15
4.1 Offene Formen	15
4.2 Projekte	15
4.3 Arbeitskreise/Runde Tische der Jugendarbeit	16
4.4 Repräsentative Formen	16
4.5 Stellvertretende Formen	17
4.6 Erweiterung bestehender Ausschüsse	17
4.7 Weitere Möglichkeiten der Beteiligung	17
5. QUALITÄTSMERKMALE FÜR ERFOLGREICHE BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN	18
LEITTHESEN FÜR DIE TRÄGER DER KINDER- UND JUGENDHILFE	22

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. ZIELE UND GRUNDSÄTZE VON BETEILIGUNG

In den letzten Jahren haben sich von kommunaler Ebene bis hin zur Bundesebene Ansätze einer spezifischen Kinder- und Jugendpolitik entwickelt, die auf eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen abzielen.

Darin kommt das Bemühen zum Ausdruck, Kinder und Jugendliche nicht mehr nur als Objekte von Planungen und Entscheidungen zu sehen, sondern sie als Träger subjektiver Rechte ernstzunehmen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

1.1 Ziele von Beteiligung

Partizipation, in der Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen und Wünsche zu öffentlichen Anliegen zu äußern und sich für ihre Belange einzusetzen hat u.a. folgende Zielsetzungen:

- o Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sollen für Kinder und Jugendliche die Grundrechte gesichert werden, die ihnen als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zustehen.
- o Beteiligung soll jungen Menschen bereits heute die Möglichkeit geben, verantwortungsbewußt an politischen Entscheidungen mitzuwirken, von denen sie morgen als Erwachsene selbst betroffen sind.
- o Beteiligung soll für Mädchen und Jungen politische Zusammenhänge und Entscheidungen lebendiger und durchschaubarer machen. Sie sollen sich dadurch stärker mit dem demokratischen Gemeinwesen identifizieren können.

...

- o Sie soll jungen Menschen mehr Handlungsspielräume für gesellschaftliche und politische Mitbestimmung, und damit Erfahrung von demokratischer Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.
- o Durch Beteiligung soll die notwendige Anpassung der Kinder- und Jugendhilfe an die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen verwirklicht werden.
- o Sie soll ein Beitrag zur besseren Qualität von politischen Entscheidungen sein.
- o Sie soll bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung von Solidarität und Gemeinsinn fördern und helfen, daß sie sich stärker mit ihrer Gemeinde oder ihrem Stadtteil identifizieren (können).
- o Sie soll elementare politische Bildung im Alltag darstellen, die in politisches Engagement münden kann.

1.2 Wirkungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Die Betonung der Mitwirkungsrechte als eine Leitnorm der gesamten Jugendhilfe ist Ausdruck eines neuen Verständnisses, das die Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und offensiv einzubeziehen und zu verwirklichen sucht.

Dieser Auftrag als Querschnittsaufgabe gilt für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

- o Im internen Rahmen ihrer Leistungen und Aufgaben:
Die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgefordert, das planerische und ausführende Handeln so zu gestalten, daß ein optimales Zusammenwirken der Beteiligten sowie eine größtmögliche Mitwirkung der Adressaten bei der Ausgestaltung der Hilfen und Angebote gewährleistet ist.
- o Bei der Verwirklichung ihres Auftrages zur Einmischung in andere Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik:
Sie soll durch ihre Einflußnahmen dazu beitragen, daß im kommunalpolitischen und in anderen Bereichen des Verwaltungshandelns, die Mitwirkung und Beteiligung von Kinder und Jugendlichen zunehmend beachtet und verwirklicht wird.
- o Im Rahmen ihres gesellschaftlichen und politischen Tätigwerdens:
Sie hat ihre spezifischen Ansätze zu entwickeln und ihre Möglichkeiten zu nutzen, um die gesellschafts- und jugendpolitische Diskussion für eine verbesserte Mitwirkungskultur für Kinder und Jugendliche in Politik und Öffentlichkeit zu forcieren.

Die Jugendhilfe soll in diesem Zusammenhang Defizite und Mängel bei der Durchsetzung von Beteiligungsrechten aufspüren und sich für Partizipationsmöglichkeiten innerhalb ihrer Angebotsformen und in allen weiteren Lebenszusammenhängen von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

2. GESETZLICHER AUFTRAG ZUR BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Zusätzlich zu den im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII und Ausführungsgesetze) genannten Prinzipien (siehe Kap. 3) finden sich, angefangen bei der UN-Konvention über die Rechte des Kindes bis hin zu den Gemeindeordnungen gesetzliche Verankerungen der Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an ihren Belangen.

2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Im völkerrechtlichen Sinn ist der Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention für die Partizipation junger Menschen die Grundlage. Die Vertragsstaaten sichern Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Sie soll angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife berücksichtigt werden. Kinder sollen insbesondere in sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren unmittelbar, durch eine/n Vertreter/in oder durch eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört werden.

2.2 Staatliches Recht

2.2.1 Bürgerrechte

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten auch für Kinder und Jugendliche. Einschränkungen dürfen nur auf der Grundlage eines Gesetzes vorgenommen werden. Zu unterscheiden ist zwischen Kindern als Rechtssubjekten und ihrer "Geschäftsfähigkeit". Die Tatsache, daß Kinder nicht geschäftsfähig sind, darf nicht dazu führen, daß ihnen Grundrechte verweigert werden.

2.2.2 Bundesbaugesetz

Die im § 3 des Baugesetzbuches vorgesehene Bürgerbeteiligung bietet einen speziellen Ansatz für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 sind bei der Bauleitplanung insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können auch die Belange von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unterschiedlicher Formen der Bürgerbeteiligung, aber auch über den Weg der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange artikuliert werden. Diese Möglichkeit muß insbesondere durch die Träger der Jugendhilfe voll ausgeschöpft werden.

2.2.3 Schulgesetze

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule. Dort sollten deshalb ganz besonders Formen ihrer Mitgestaltung entwickelt und angewandt werden. Dazu haben die zuständigen Länder jeweils Schulgesetze, Schulverfassungsgesetze und zum Teil Schulmitwirkungsgesetze erlassen, in denen u.a. auch die Organisation und die Aufgaben von Mitwirkungsgremien geregelt sind. In der Praxis ist jedoch eine qualifizierte Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens nicht überall realisiert. Die in den Gesetzen aufgezeigten Möglichkeiten müssen deshalb umgesetzt, aber auch weiterentwickelt werden.

2.2.4 Wahlalter

In der gesellschaftlichen Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters gibt es derzeit sehr unterschiedliche Positionen.

Aus der Sicht der Jugendhilfe ist eine Herabsetzung des Wahlalters nicht der einzige oder entscheidende Beitrag zur Verwirklichung einer stärkeren Beteiligung junger Menschen.

2.2.5 Beteiligung in den Kommunen

Als Beispiel kann die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein dienen. Sie enthält z.B. eine sehr weitreichende Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen.

Im § 1 Abs. 1 wird als Grundsatz festgestellt, daß die Gemeinden auch in "Verantwortung für die zukünftigen Generationen" handeln. § 47 f schreibt weiter vor, daß die Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen sollen. Hierzu haben die Gemeinden geeignete Verfahren zu entwickeln. Bei der Durchführung von entsprechenden Planungen und Vorhaben sollen sie in geeigneter Weise darlegen, wie Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wurden und deren Beteiligung durchgeführt worden ist.

In zahlreichen weiteren Gemeindeordnungen gibt es das Instrument der Bürgerbeteiligung an Planungsverfahren. So wählt z.B. Nordrhein-Westfalen den Weg der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über Einwohneranträge.

3. BETEILIGUNG IM JUGENDHILFERECHT

Zentraler Ausgangspunkt für eine auf positive Lebensbedingungen für junge Menschen abzielende Interessensvertretung ist die Kinder- und Jugendhilfe. Die Leitnorm des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII = KJHG) "Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" wird konkretisiert durch eine Reihe von Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

3.1 Grundsätzliche Aussagen

- Nach § 1 soll Jugendhilfe insbesondere "... dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen".
Sie ist damit mit einer wichtigen Querschnittsaufgabe betraut und hat im Rahmen ihrer Einmischungsfunktion offensiv darauf Einfluß zu nehmen, daß die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen gehört und berücksichtigt werden.
- In § 8 findet der Begriff "Beteiligung" unmittelbare Erwähnung. Mit der Aufforderung, Kindern und Jugendlichen "entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen", werden grundlegende Standards für Beteiligungsformen definiert.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beteiligung verpflichtet § 9 Nr. 2, die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem Handeln zu berücksichtigen sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu beachten.

In allen Beteiligungsfragen sind gemäß § 9 Nr. 3 auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen

...

zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

3.2 Länderausführungsgesetze zum SGB VIII

Mehrere Länder haben in ihren allgemeinen oder speziellen Ausführungsgesetzen zusätzliche partizipatorische Elemente aufgenommen.

Beispielsweise fordern die Ausführungsgesetze von Schleswig-Holstein für die Gemeindeebene und Hessen bezüglich "Jugendhilfeplanung und andere sie betreffende örtliche und überörtliche Planungen" (§ 1) eine ausdrückliche Planungsbeteiligung junger Menschen.

Baden-Württemberg greift die Beteiligungsverpflichtung als ein "Vorrangiges Ziel der Jugendhilfe" im § 12 Abs. 4 seines Ausführungsgesetzes auf.

In Brandenburg sind entsprechend § 6 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes junge Menschen als Sachverständige zum Jugendhilfeausschuß zuzuziehen, wenn sie von Entscheidungen betroffen sind.

Die Länderausführungsgesetze für Kinder-Tageseinrichtungen enthalten in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Regelungen zur Mitwirkung der Kinder bei der Gestaltung der Arbeit in den Einrichtungen. Diese soll entsprechend ihrem Alter und ihren Bedürfnissen beispielsweise auch über die Wahl von Gruppensprecherinnen und Sprechern bzw. Vertrauenspersonen bei den Hauptamtlichen erfolgen.

3.3 Beteiligungs-Instrumente des Jugendhilferechts

3.3.1 Jugendhilfeplanung

§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII legt fest, daß bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

Die Jugendhilfe ist deshalb aufgefordert:

- Beteiligung zum wesentlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit zu machen,
- sich um einen offenen Dialog aller "Betroffenen" zu bemühen,
- hinsichtlich Alter, Geschlecht, sozialer und soziokultureller Lage der jungen Menschen und Familien zu differenzieren,
- entsprechende Rahmenbedingungen dafür sicherzustellen und
- neue Beteiligungsmodelle und Methoden zu entwickeln und zu erproben.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen mit anderen Planungs- und Politikbereichen gemäß des öffentlichen Einmischungsauftrages aus § 1 SGB VIII sowie der Forderung der §§ 8 und 80 Abs. 4 SGB VIII abzustimmen und in die politische Diskussion einzubringen.

Besonders wichtig erscheinen bei der Gestaltung von Beteiligung Methoden, die nicht ausschließlich auf sprachlicher Verständigung beruhen, sondern auch andere gestalterische Ausdrucksformen einbeziehen.

3.3.2 Jugendhilfeausschuß

Nach § 71 SGB VIII hat sich der Jugendhilfeausschuß mit der Jugendhilfeplanung der jeweiligen Gebietskörperschaft zu befassen. Er beschließt die Zielvorgaben und Konzeption, wie auch Ergebnisse der Planungsprozesse. Im Rahmen dieser Aufgaben hat er dafür Sorge zu tragen, daß Planung beteiligungsorientiert gestaltet wird.

Eine mittelbare Mitwirkung junger Menschen wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII durch die Mitgliedschaft von Jugendverbänden möglich. Eine unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen eines Expertenstatus, oder als Vertreter/in von Jugendverbänden, sollte im Jugendhilfeausschuß verstärkt angestrebt werden. Dies setzt jedoch entsprechend gestaltete Sitzungen voraus.

3.3.3 Förderung

Die Förderung der freien Jugendhilfe kann gemäß § 74 SGB VIII auch als Instrument zur Durchsetzung der Beteiligungsverpflichtungen des

...

Jugendhilferechtes genutzt werden. Die Förderung kann von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, Maßnahmen der Jugendhilfe nach den Festlegungen der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze zu gestalten.

§ 72 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger, bei gleich geeigneten Maßnahmen denjenigen den Vorzug zu geben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und deren Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

3.4 Beteiligungsbereiche

3.4.1 Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 – 14 SGB VIII)

Nach §§ 11/12 SGB VIII sollen die Angebote der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit von den Betroffenen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind ihrem Wesen nach von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Wo sie Bestandteil einer Erwachsenenorganisation sind, muß ihnen weitgehende Selbständigkeit eingeräumt werden.

In allen Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bestehen Notwendigkeiten und Möglichkeiten für eine ausgeprägte Mitwirkungskultur. Zusätzlich zu den institutionalisierten Mitwirkungsmöglichkeiten in Form von Arbeitsgruppen und Gremien in den Jugendfreizeitstätten bieten weitere, auf den unmittelbaren Sozialraum der Kinder und Jugendlichen ausgerichteten Angebote Ansätze für Partizipationsmöglichkeiten. Elemente der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie Mobilität, Cliquenorientierung und aufsuchende Methoden sollten genutzt werden, um gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Lebensräume neu zu schaffen, zu gestalten oder zu verteidigen.

Ein wesentliches Qualitätskriterium der Jugendarbeit öffentlicher wie freier Träger besteht deshalb in der Frage, ob sie geeignet ist, in ihren alltags-, sozialraum- und einrichtungsbezogenen Tätigkeitsfeldern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) gilt es, den jeweiligen Umständen angemessene Formen der Zusammenarbeit und Beteiligung mit und von Jugendlichen zu entwickeln. Diese beziehen sich auf Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche innerhalb der Träger/Institutionen, aber auch auf mitbestimmten Vereinbarungen und Förderpläne bei individuellen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.

Der Umsetzung des § 14 SGB VIII erlauben die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hervorragende Möglichkeiten zur Verwirklichung des Mitwirkungsanspruches.

In der Konzeption der Maßnahmen müssen deshalb aktive Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen vorgesehen werden.

3.4.2 Kindertageseinrichtungen (§§ 22 – 26 SGB VIII)

In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich dabei pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Kindertageseinrichtungen stellen die ersten Institutionen dar, in denen Partizipation von Kindern eingeübt werden kann, was eine enorme Chance und Herausforderung darstellt.

Die Beteiligung der Kinder bezieht sich in der Praxis überwiegend auf die Gestaltung des Tagesablaufes, z.B. beim situationsorientierten Ansatz.

Eine weitergehendere Beteiligung der Kinder scheint in folgenden Bereichen durchaus möglich.

Beteiligung innerhalb der Einrichtungen

- Bei der Konzeptionsentwicklung und auch im Konzept selbst (Prinzipien: z.B. Akzeptanz der Kinder und Achtung ihrer Wünsche);
- bei der Planung und Ausgestaltung von Räumlichkeiten und Außenspielgelände;
- bei Mitplanung von Festen und Projekten.

Beteiligung in den Sozialraum über die Einrichtung hinaus

- Bei Planungen von Neu- und Erweiterungsbauten von Kindertageseinrichtungen, Schulen und andere von Kindern (mit-)genutzten Gebäuden;
- bei von Kindern genutzten öffentlichen Freiflächen; insbesondere Kinderspielplätzen;
- bei der Verkehrs- und allgemeinen Wohnumfeldgestaltung.

Voraussetzung für einen Erfolg ist die Wahl altersgemäßer Formen.

Bei Schulkindern ergibt sich auch die Möglichkeit der direkten Vertretung, z.B. in einem Kindertageseinrichtungs-Beirat.

Die Kindertageseinrichtungen haben darüber hinaus eine Einmischfunktion, die ebenfalls wie die Beteiligung der Erziehungsberechtigten partizipative Elemente vermitteln kann.

Weitere Partizipationsmöglichkeiten liegen bei Situationsanalyse und Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung durch Einbeziehung der Eltern, Kindern und Jugendlichen.

3.4.3 Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII)

In den Erziehungshilfen ist die Beteiligung der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten normativ geregelt. § 36 SGB VIII beschreibt allgemeine Verfahren zur Mitwirkung bei der Hilfeplanung. Trotz einer Vielfalt fachlicher Empfehlungen zur Mitwirkung der jungen Menschen

...

und der Personensorgeberechtigten, muß jedoch die Umsetzung der normativen Regelungen als noch nicht ausreichend bezeichnet werden.

Dies gilt sowohl für die Mitwirkung bei der individuellen Gestaltung der Hilfen im Einzelfall, als auch für die Beteiligung von jungen Menschen bei der Jugendhilfeplanung der Erziehungshilfen insgesamt.

Junge Menschen sind darüber hinaus an der Ausgestaltung der Arbeit von Einrichtungen und Diensten zu beteiligen.

Als Formen haben sich u.a. Heimbeiräte, Heimzeitungen, Heim- bzw. Gruppen-Sprecher/innen etc. entwickelt.

Der Allgemeine (Kommunale) Sozialdienst der Jugendämter soll im Rahmen seiner Gemeinwesenorientierung Interessen gerade benachteiligter junger Menschen und deren Familien vertreten und dazu beitragen, daß die Betroffenen ihre Interessen selbst besser artikulieren und einbringen können.

3.4.4 Beratung und Unterstützung

Hinsichtlich der vielfältigen Aufgaben der Jugendhilfe in Bezug auf Beratung und Unterstützung, z.B. gemäß den §§ 16 - 21 und 50 - 58 SGB VIII ist die Beteiligung eigentlich durch die Aufgaben selbst begründet. Gerade in Beratungsleistungen ist der Einbezug der Ressourcen und des Wissens der zu beratenden Personen, der "Klientel" fachlicher Standard. Die eigentliche Leistung wird erst durch einen gemeinsamen Prozeß (Ko-Produktion) erbracht.

Es gibt Anlaß, die Realität der diesbezüglichen Beratungsleistungen zum Teil noch kritisch zu betrachten und die Beteiligung immer wieder einzufordern.

Die Kritik liegt strukturell darin begründet, daß

- die Jugendhilfe nicht ausschließlich einen Dienstleistungscharakter hat (z.B. auch Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat),
- die Beratungspraxis nicht immer die Wünsche, Bedürfnisse und Ressourcen der zu beratenden Personen ausreichend berücksichtigt.

...

Die Jugendhilfe steht, auch aufgrund der Kindschaftsrechtsreform, vor der großen Aufgabe, die von den zu beratenden Personen geäußerten Anliegen zu erfassen und in den sozialpolitischen Diskurs einzubringen.

3.4.5 Institutionelle Beteiligung

Neben der direkten Beteiligung von jungen Menschen und Familien haben insbesondere die Jugendämter einen Auftrag zur indirekten Interessenvertretung.

- o § 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt.
- o In einzelnen Ländern oder anderen Gesetzen werden andere Stellen und öffentlichen Einrichtungen explizit zur direkten Beteiligung junger Menschen und Familien, zumindest aber zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung verpflichtet. Wenngleich in den letzten Jahren die Zahl und Qualität der Kooperation gestiegen ist, ist dieser Bereich noch nicht ausreichend entwickelt und konkret gestaltet.

Die Jugendhilfe steht im Bereich der institutionellen Beteiligung vor einer doppelten Aufgabe. Zum einen muß die Beteiligung der Jugendämter und der Einmischungsgedanke des SGB VIII in Kooperation mit anderen Politikbereichen umgesetzt werden. Zum anderen sollte in möglichst vielen Bereichen die institutionelle Beteiligung der Jugendhilfe durch Projekte direkter Beteiligung von jungen Menschen und Familien ergänzt und qualifiziert werden. Auch in diesem Bereich sollte die Forderung umgesetzt werden, nicht nur etwas für junge Menschen und Familien zu tun, sondern mit ihnen.

4. VIELFALT DER BETEILIGUNGSFORMEN

Lebendige und erfolgreiche Beteiligung ist am sozialen Lebensraum der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Die Vielzahl an Formen und Möglichkeiten ermöglicht die Berücksichtigung von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Zielsetzungen.

4.1 Offene Formen

Kinder- und Jugendforen, Jungbürger/innenversammlungen, Stadtteil- bzw. Sozialraumkonferenzen, etc. werden als offene Versammlungen, also ohne Verfahren der Benennung oder Wahl von Repräsentanten durchgeführt. Es besteht für alle interessierten Kinder und Jugendlichen der geladenen Altersgruppen Gelegenheit, ihre Wünsche, Sorgen, Anliegen und Forderungen einzubringen. Alle Themen, die mit dem Lebensumfeld im Stadtteil oder in der Gemeinde zu tun haben, können erörtert werden. Auf besondere Reglementierungen und institutionelle Einschränkungen kann verzichtet werden. Es besteht jedoch die Gefahr der Unverbindlichkeit und Beliebigkeit dieser Beteiligungsformen. Insgesamt sind offene Formen oftmals gelungene Gelegenheiten zur direkten, zeitlich begrenzten Beteiligung mit geringer Hemmschwelle, wenn sie sorgfältig vor- und nachbereitet sowie altersgemäße Methoden angewandt werden.

4.2 Projekte

Gute Chancen für die Verwirklichung von Partizipation bieten projektorientierte Formen der Bearbeitung und Begleitung von Entwicklungen im Stadtteil und in der Gemeinde. Oft können Kinder und Jugendliche dabei ihre Ideen und Vorstellungen in lebendiger und kreativer Form, damit auch sehr altersgerecht in Planungs- und Gestaltungsprozesse einbringen. Die Ergebnisse bzw. die Nutzenanwendungen werden unmittelbar von den Beteiligten erlebt, deshalb garantieren Projekte ein hohes Maß an Erfolgserlebnissen.

...

4.3 Arbeitskreise/Runde Tische der Jugendarbeit u.ä.

In Arbeitskreisen, Runden Tischen und örtlichen Jugendringen arbeiten Vertreter/innen der örtlichen aktiven (Jugend-)Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einrichtungen mit der Gemeinde zusammen.

Diese Organisationsform eignet sich besonders zur Pflege regelmäßiger Kontakte der Verantwortlichen, z.B. der Kinder- und Jugendarbeit mit den Gemeinden. So können gemeinsame Planungen und Programme vorangebracht werden, können verschiedene Fragen der Jugendhilfe erörtert werden, aber auch Probleme und Anliegen (mit) junger(n) Menschen diskutiert und unmittelbar berücksichtigt werden. Eine enge Zusammenarbeit in dieser Form sichert die Qualität der Angebote, bringt neue Ideen und vergrößert die Handlungsspielräume der Jugendhilfe.

4.4 Repräsentative Formen

Kinder und Jugendparlamente, -gemeinderäte und auch die -beiräte orientieren sich an Vorbildern kommunaler Beschlußgremien und an parlamentarischen Verfahrensregeln. Mit dem sehr organisations-, zeit- und arbeitsaufwendigen Wahlverfahren, das oft in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. den Schulen durchgeführt werden muß, kann aber nur schwerlich das Ziel erreicht werden, möglichst viele junge Menschen zur aktiven Beteiligung am öffentlichen Leben zu veranlassen. Nach erfolgter Wahl läßt sich die Arbeit eines Jugendparlaments den Betroffenen nur noch sehr mittelbar und abstrakt vermitteln. Die Einflußmöglichkeiten der gewählten "Repräsentanten" bleiben häufig weit hinter den gesteckten Erwartungen zurück. Oftmals stellt sich zudem die Frage nach der Legitimation der Repräsentanten. Repräsentative Formen erweisen sich hinsichtlich des Kriteriums "altersgemäße Beteiligung" für jüngere Altersgruppen als nicht praktikabel.

4.5 Stellvertretende Formen

Unter der Annahme, daß insbesondere Kinder nicht in umfassender Form selbst ihre Interessen gegenüber der Gesellschaft und ihren Institutionen zu artikulieren und durchzusetzen in der Lage sind, haben sich in den letzten Jahren verstärkt Formen stellvertretender Interessen-Wahrnehmung herausgebildet. Dazu zählen insbesondere Kinderbeauftragte, Kinderanwälte, Kinderbüros, Kinderkommissionen, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe, u.ä.m.

Dadurch entstehende Parallelstrukturen (z.B. zu bestimmten Aufgaben der Jugendämter) müssen aus der Sicht der Jugendhilfe kritisch hinterfragt werden. *)

4.6 Erweiterung bestehender Ausschüsse

Für eine Reihe kommunaler Ausschüsse besteht die Möglichkeit, durch Einbeziehung von Experten die Beteiligung von Betroffenen zu ermöglichen. Betroffene Kinder und Jugendliche sollten im Rahmen von Expertenanhörungen mehr als bisher in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse miteinbezogen werden.

4.7 Andere Möglichkeiten der Beteiligung

Kinder- und Jugendsprechtag, Kindertelefon, Spiel- und Bolzplatzbesprechungen, "Meckerbriefkästen", Kreativaktionen zur Planungsbeteiligung und vieles andere stellen weitere Möglichkeiten dar, Kinder und Jugendliche am Geschehen der Gemeinde zu interessieren und zu beteiligen.

*) (Siehe dazu auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Vertretung von Kinderinteressen, November 1993)

5. QUALITÄTSMERKMALE FÜR ERFOLGREICHE BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Damit gesetzte Ziele und Erwartungen erreicht werden können und sie von Kindern und Jugendlichen auch ernstgenommen werden, sind einige Standards zu berücksichtigen:

o Verbindlichkeit

Beteiligung muß von Politiker/innen und Verwaltungen ernstgenommen werden. So müssen z.B. verlässliche Regularien bestehen, daß Anträge und Planungen in den zuständigen Gremien behandelt werden. Mitwirkung muß wirklich etwas bewegen, verändern oder gestalten können. Sie darf keinen "Spielwiesencharakter" haben und nicht der Selbstdarstellung von Politiker/innen und der Verwaltungen dienen.

o Partizipation für wirklich alle Kinder und Jugendlichen garantieren

Es sind Arbeitsansätze nötig, die geschlechtsspezifisch und möglichst breit alle Schichten und Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen ansprechen. Auf die Mitwirkungsmöglichkeit von benachteiligten jungen Menschen und unterrepräsentierte Gruppen muß besonders geachtet werden. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien.

o Beteiligung heißt nicht Entscheidung, sie muß aber etwas bewirken

Ergebnisse sollen – soweit möglich – in einem für die beteiligten jungen Menschen überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden. Bei längerdauernden Entscheidungsprozessen müssen Zeitabläufe und Gründe vermittelt werden. Wenn Veränderungen nicht möglich

...

sind, soll dies mit klaren Aussagen begründet werden. Dies setzt Ernsthaftigkeit, Handlungsbereitschaft und Flexibilität bei Politik und Verwaltung voraus.

o **Lebensnähe und Überschaubarkeit**

Politische Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe sollten insgesamt durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet sein. Auch für die Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen gilt der Grundsatz: Je unmittelbarer, d.h. auf den konkreten Sozialraum und die Alltagsrealität der Kinder und Jugendlichen bezogen, desto überschaubarer und wirksamer ist das Partizipationsmodell.

o **Öffentlichkeit herstellen**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muß öffentlich sein. Öffentliche Begleitung wertet die Beteiligung auf, sichert die Transparenz, Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit.

o **Information bereitstellen**

Zugang zu Informationen ist wichtig, wenn Jugendliche befähigt werden sollen, einen sinnvollen Beitrag in den Bereichen zu leisten, die sich auf ihr Leben auswirken. Ohne Bereitstellung von konkreten Informationen (z.B. durch Verwaltungen, u.a.) muß Beteiligung ins Leere laufen.

o **Beratung, Anleitung und Begleitung sichern**

Eine neutrale Begleitung und Anleitung des Beteiligungsprozesses unterstützt die Unabhängigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz der Mitwirkung. Sozialpädagogische Fachlichkeit wird für die moderierende und qualifizierende Prozeßbegleitung der

...

Beteiligungsmodelle benötigt. So wird die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Beteiligten gestärkt.

o **Kinder- und jugendgerechte Methoden**

Auf altersgerechte und geschlechtsspezifische Formen und Methoden der Beteiligung muß geachtet werden. Die für Erwachsene entwickelten repräsentativen Demokratiemodelle eignen sich nur bedingt für gesellschaftliche und politische Mitwirkung junger Menschen.

o **Zielbenennung für Mitwirkungsmodelle**

Um Erfolgskontrolle zu ermöglichen, müssen Ziele für Beteiligung offen und verständlich formuliert werden.

o **So wenig Formalisierung wie möglich ...**

Unnötiger Formalismus erstickt Kreativität und verstärkt Tendenzen der Ablehnung und Politikverdrossenheit bei Kindern und Jugendlichen,

... aber dennoch ist ein Mindestmaß an Institutionalisierung nötig, soweit sie Verbindlichkeit, Berechenbarkeit und Kontinuität sichert.

o **Finanzielle Ausstattung**

Beteiligung erfordert einen finanziellen Aufwand, der von den verantwortlichen Institutionen bei der Bereitstellung von Mitteln berücksichtigt werden muß.

- o **Keine Instrumentalisierung von Mitwirkungsmöglichkeiten**

Junge Menschen dürfen bei Partizipationsprozessen nicht zu Dekorations- oder Alibizwecken mißbraucht werden.

- o **Qualität von Mitwirkungsprojekten sicherstellen**

Um Beteiligungsmöglichkeiten erfolgreich zu gestalten, ist die Orientierung an diesen Kriterien wichtig. Negative Effekte von mißlungenen Projekten haben oft eine lange Wirkungsdauer. Es muß deshalb jeweils vor Ort kritisch geprüft werden, ob die Konzepte der Beteiligung sowohl den kulturellen und sozialen Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen angemessen sind. Eine Begleitung durch Erwachsene ist in der Regel erforderlich.

LEITTHESEN FÜR DIE TRÄGER DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Positive Lebensbedingungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu einer auf positive Lebensbedingungen abzielenden Vertretung der Belange aller Kinder und Jugendlichen. Dieser gesetzliche Auftrag beinhaltet die Aufgabe, die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu hören und zum Ausdruck zu bringen.

Gesetzliche Normierungen

Der Auftrag zur Beteiligung ist in vielfältigen Festlegungen und Garantien beschrieben. Von der völkerrechtlich verbindlichen Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen über Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft bis hin zu den verschiedenen Länder- und Kommunalgesetzen sind Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche garantiert.

Jugendhilfeeinterne und -externe Aufgaben

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind sowohl im Rahmen ihrer eigenen Leistungen und Aufgaben als auch im Rahmen ihrer Einmischungs- und Anwaltsfunktion aufgefordert, aktiv darauf hinzuwirken, daß in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe und in den jungen Menschen unmittelbar betreffenden Politikbereichen die Beteiligungsrechte sichergestellt und geeignete Partizipationsmöglichkeiten entwickelt werden.

Entwicklungsbedarf in der Jugendhilfe

In den Leistungsbereichen der Jugendhilfe sind die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen bisher unterschiedlich stark ausgeprägt. Entwicklungsbedarf zugunsten weiterer Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen besteht grundsätzlich in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe.

Strukturen und Angebote der Träger

Um die Partizipationsmöglichkeiten zu verbessern, sind alle Träger der Jugendhilfe aufgefordert, ihre Strukturen und Arbeitsansätze entsprechend zu überprüfen bzw. weiterzuentwickeln.

Entwicklung von Formen und Methoden

Grundbedingung zur besseren Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen ist die (Weiter-)Entwicklung von geeigneten Beteiligungsformen und -methoden.

Kommunale Beteiligungsformen

Dies gilt auch für die Entwicklung von entsprechenden kommunal(politisch)en Beteiligungsformen. Ansätze in den Kommunen, wie z.B. Projekte, offene Formen der Mitwirkung, Arbeitskreise oder parlamentarische Formen, müssen von Seiten der Jugendhilfe aktiv unterstützt werden. Insbesondere sind die Träger der Jugendhilfe aufgefordert, durch Beratungsangebote die Qualität und die Verbindlichkeit der Beteiligungsmöglichkeiten in den Kommunen zu verbessern.

Gesetzliche Weiterentwicklung

Ihre Anwalts- und Interessensvertretungsfunktion fordert die Jugendhilfe auf, Bemühungen zu unternehmen, daß das Recht auf Beteiligung in weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens strukturell, normativ und institutionell abgesichert wird.

Fachliche Standards

Zu den zentralen Aufgaben der Jugendhilfe gehört die Entwicklung, Verbreitung und Kontrolle von fachlichen Standards der Beteiligung. Im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe sollen insbesondere die Jugendämter zur Weiterentwicklung von demokratischen Partizipationsmöglichkeiten im öffentlichen Raum beitragen.

Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung stellt ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung von Beteiligung und zur Umsetzung der Belange von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe dar.

Es müssen allerdings geeignete Beteiligungsformen- und methoden angewandt werden.

Jugendhilfeausschüsse

Die Beteiligung von jungen Menschen, vor allem in den Jugendhilfeausschüssen, aber auch in anderen Arbeitsgremien der Jugendhilfe, soll weiterentwickelt werden. Der unmittelbaren Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen eines "Expertenstatus" ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Kommunikative Verfahren

In der Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten der Jugendhilfe ist von den Fachkräften der Jugendhilfe auf die Gestaltung kommunikativer Verfahren zu achten.

Förderung freier Träger

Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe soll nach § 74 (4) SGB VIII im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Einhaltung von Beteiligungsstandards gebunden werden.